



Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Bestimmungen

1.1 Abschluss. Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen, es sei denn, wir haben uns schriftlich einverstanden erklärt. Spätestens mit dem Empfang der Ware gelten unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen als angenommen. Nebenabreden, mündliche Erklärungen, wie zum Beispiel die Zusicherung von Eigenschaften und Vertragsänderungen, sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich erklärt oder bestätigt haben.

1.2 Preise. Wir berechnen die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Listenpreise und sind in anderen Fällen berechtigt, zwischen Vertragsschluss und Lieferung eingetretene Materialpreis- und Lohnerhöhungen weiter zu berechnen. Bei Nicht-Kaufleuten gilt dies jedenfalls dann, wenn zwischen Vertragsschluss und Lieferung ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt. Die Preise verstehen sich ab unserem Werkslager, zuzüglich Mehrwertsteuer. Eventuelle Länderabgaben, Zölle etc. sind vom Käufer zu tragen. Wir versenden auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, wenn nicht anders vorgeschrieben, nach unserer Wahl.

1.3 Zahlungsbedingungen. Zahlungen sind, unabhängig vom Eingang der Ware und unbeschadet des Rechts der Mängelrüge in bar zu leisten wie folgt: Innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto, innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto Kasse, sofern nicht andere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden. Kaufpreiszahlungen können auch nicht von der vorherigen Durchführung etwa übernommener Montageleistungen abhängig gemacht werden. Nehmen wir die Ware auf Lager, so gilt der Tag der Bereitstellung als Versandtag. Reine Lohnarbeiten sind sofort netto Kasse zahlbar.

Wir behalten uns vor, Voraus- oder Abschlagszahlungen zu beanspruchen. Nicht anerkannte oder noch nicht rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche können nicht aufgerechnet, noch darf aus diesem Grunde die Zahlung zurückgehalten werden. Diskontfähige Wechsel nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber an. Alle Kosten durch ihre Hereinnahme trägt der Käufer. Zahlung ist erst mit der Einlösung erfolgt. Bei Zielüberschreitung werden Zinsen und Provisionen gemäß den jeweiligen Banksätzen für vorübergehende Kredite berechnet.

Der Käufer ist ab Überschreitung der Zahlungsfrist zur Zahlung von Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz verpflichtet, ohne dass es einer Mahnung bedarf, soweit der Käufer nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist. Der gleiche Zinssatz gilt für Nicht-Kaufleute ab



Verzug. Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwaiger Wechsel sofort fällig, wenn Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung auszuführen oder nach angemessener Nachfrist zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Käufers verlangen.

Diskont- und Einziehungskosten gehen zu Lasten des Bestellers, mindestens jedoch in einer Höhe von €125,-.

Unsere Mitarbeiter besitzen grundsätzlich keine Inkassovollmacht.

1.4 Eigentumsvorbehalt. Unsere Lieferungen bleiben bis zur Zahlung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, unser Eigentum, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltende Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Be- und Verarbeitung erfolgen für uns unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung zu.

Soweit das Miteigentum an dem neuen Produkt nicht unmittelbar auf uns übergeht, tritt der Käufer uns den entsprechenden Miteigentumsanteil schon heute ab. Er wird die Sache wegen dieses Miteigentumsanteils, der als Vorbehaltseigentum gilt, auch für uns verwahren. Die Forderungen des Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten, unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Vereinbarung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiter veräußert wird. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung in Höhe des Wertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.

Der Käufer darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und zu seinen normalen Geschäftsbedingungen veräußern; dies nur, solange er nicht im Verzuge ist. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware darf nur mit der Maßgabe erfolgen, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß der vorstehenden Absätze auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen ist der Käufer nicht berechtigt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, die Abtretung seinem Abnehmer zwecks Zahlung auf uns bekannt zu geben. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen



insgesamt um mehr als 20% so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe nach unserer Wahl verpflichtet. Der Käufer hat uns von Pfändungen oder anderen Beeinträchtigungen unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen.

2. Ausführung der Lieferung

2.1 Lieferfrist, Liefertermin. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage unserer Auftragsbestätigung, jedoch erst nach Klärung aller Ausführungseinzelheiten.

Verlangt ein neuer Besteller sofortige Lieferung, sind wir ohne vorherige Ankündigung berechtigt, Vorkasse zu verlangen oder die Ware per Nachnahme auf den Weg zu bringen.

Lieferfrist und Liefertermin gelten mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn uns die Absendung ohne unser Verschulden unmöglich ist.

Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluss in Verzug ist. Dies gilt sinngemäß, wenn ein Liefertermin vereinbart ist. Geraten wir in Verzug, ist uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Ersatz des Verzögerungsschadens wird nicht gewährt, es sei denn, uns fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Ist die Ware nach Ablauf der Nachfrist nicht versandbereit gemeldet, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind auf die Höhe des Betrages begrenzt, den der Käufer über den vereinbarten Kaufpreis hinaus für den Erwerb gleichartiger Ware an einen Dritten zahlen muss; es sei denn, er hat uns bei Vertragsabschluss auf den möglichen Eintritt eines höheren Schadens ausdrücklich schriftlich hingewiesen.

Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist.

Bestellungen auf Abruf müssen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von sechs Monaten abgenommen werden.

Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Soforteinteilungen für entsprechende Monatsmengen aufzugeben. Erfolgt dies nicht rechtzeitig, sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst einzuteilen und die Ware zu liefern. Auf jeden Fall haben wir bei Nichtabruf das Recht, Bezahlung in Höhe der bereits fertig gestellten Leistung bzw. der bereitgestellten Waren zu verlangen.

Wird die Abschlussmenge durch die einzelnen Abrufe des Käufers überschritten, sind wir zur Mehrlieferung zu den bei Lieferung gültigen Preisen berechtigt.

Evtl. anfallende Prüfungs- und Abnahmekosten sind vom Käufer zu tragen.

2.2 Lieferbehinderung. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt insbesondere bei Betriebsstörungen, Streiks, und Schwierigkeiten in der Belieferung durch



Vorlieferanten. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns innerhalb einer angemessenen Frist nicht, kann der Käufer zurücktreten.

2.3 Verpackung, Versand und Gefahrenübergang. Spezialverpackung wird berechnet. Wir verpacken sorgfältig und sachgemäß. Regressansprüche des Bestellers an uns wegen Verpackungsschäden sind ausgeschlossen, es sei denn, uns fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Wir versenden grundsätzlich nur auf Rechnung und Gefahr des Käufers und zwar, wenn nicht anders vorgeschrieben, ohne Verbindlichkeit für billigste bzw. schnellste Versandart.

Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr - einschließlich einer Beschlagnahme - in jedem Falle - z. B. auch bei fob- oder cif-Geschäften - auf den Käufer über. Beförderungs- und Schutzmittel, die ebenso wie gedeckte - und Spezialwagen besonders berechnet werden, sowie den Versandweg können wir nach unserem Ermessen auswählen. Eine Haftung ist ausgeschlossen, sofern uns nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Zum vereinbarten Termin versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden, andernfalls oder bei Unmöglichkeit der Versendung sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab-Werk oder ab-Lager zu berechnen. Bereits bei Empfang der Ware äußerlich erkennbare Verpackungs- oder Warenschäden sollte sich der Empfänger sofort von dem Frachtführer auf dem Frachtbrief bescheinigen lassen. Im Schadenfalle sind Entschädigungsanträge vom Empfänger direkt bei Bundesbahn oder Spediteur zu stellen. Dies hat auf die Fälligkeit unserer Rechnungen keinen Einfluss und berechtigt nicht zu Abzügen von unserer Rechnung. Abweichungen von Lieferschein oder Rechnung sind uns sofort bei Erhalt schriftlich mitzuteilen.

2.4 Abweichungen. Für die Einhaltung der spezifischen Gewichte und Maße wird keine Gewähr übernommen, sofern eine bestimmte Eigenschaft nicht ausdrücklich zugesagt wurde. Abweichungen im handelsüblichen Rahmen sind zulässig. Schwankungen in der Materialzusammensetzung, sowie Abweichungen von der Farbe im Rahmen der branchenüblichen Grenzen bleiben vorbehalten. Für Farbechtheit wird nicht garantiert.

2.5 Mehr- oder Minderlieferungen. Bei unseren Warenlieferungen werden uns handelsübliche Mengen- und Maßabweichungen eingeräumt, insbesondere, wenn diese fabrikations- oder verpackungsbedingt sind, und zwar sowohl hinsichtlich der gesamten Abschlussmenge als auch hinsichtlich der einzelnen Teillieferung.

2.6 Warenrücknahme. Wir nehmen nur Waren zurück, wenn wir der Rücknahme vorher schriftlich zugestimmt haben. Rücksendungen müssen frei unserem Werkslager erfolgen.



Gutschriften erfolgen erst nach geprüftem Wareneingang. Rückgaben können nicht vor Gutschriftvorlage von unseren Rechnungen abgesetzt werden. Gebrauchte, bereits bearbeitete oder nicht standardisierte Ware kann nicht zurückgenommen werden. Bei Warenrücknahmen, die nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind, berechnen wir eine Bearbeitungsgebühr von 20%.

Wertminderung bei zurückgegebenen Materialien behalten wir uns vor.

2.7 Mängel/Lieferung nicht vertragsgemäßer Ware. Mängelrügen hat der Käufer innerhalb 8 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu erheben.

Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung, spätestens aber 6 Monate nach Empfang der Ware, schriftlich zu rügen.

Mangelhafte Ware nehmen wir auf eigene Kosten zurück und ersetzen sie nach erfolgter Prüfung und Anerkennung der Mängel an die ursprüngliche Empfangsstation durch einwandfreie Ware. Ist die Ersatzware mangelhaft, kann der Käufer mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere

Schadensersatzansprüche, bestehen grundsätzlich nicht, es sei denn, die Ansprüche beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns oder wir werden wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft in Anspruch genommen.

Wir haften nicht, wenn Nachbesserung oder Ersatzleistung durch eigenmächtiges Handeln des Bestellers oder Dritter beeinträchtigt wird. Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung haften wir nicht. Bei oberflächenveredeltem Aluminium oder bei beschichteten Oberflächen sind die einschlägigen Pflegemaßnahmen zu beachten. Die Bestimmung des §276Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Stellt uns der Käufer auf Verlangen nicht Proben des beanstandeten Materials unverzüglich auf unsere Kosten zur Verfügung, entfallen alle Ansprüche. Bei mangelhafter Teillieferung kann der Käufer keine Rechte bezüglich der übrigen Teilmengen herleiten.

Es wird keine Haftung auf Vollzähligkeit der von uns aus Zeichnungen oder anderen Unterlagen im Rahmen unseres Kundendienstes erstellten Materialauszüge übernommen. Die Prüfung, ob sich die bestellte oder von uns vorgeschlagene Ware für den vorgesehenen Verwendungszweck eignet, ist Pflicht des Bestellers. Alle Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres nach erfolgter Lieferung, es sei denn, das Gesetz sieht eine kürzere Verjährungsfrist vor.

2.8 Auskünfte. Eine Haftung für technische Auskünfte wie auch für Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben kann verbindlich nur übernommen werden, wenn diese schriftlich bestätigt sind.



3. Sonstiges

3.1 Verpflichtungen. Unsere Waren gehören weitgehend zu einem komplexen Konstruktionssystem, das vielfältig durch internationale Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster oder Patente geschützt ist. Unsere Entwürfe und Konstruktionen unterliegen außerdem dem Urheberrechtsschutz. Der Besteller haftet für alle Schäden, die uns evtl. aus der Verletzung vorstehender Verpflichtungen und/oder Schutzrechte entstehen und erklärt sich bereit, gegebenenfalls Schadenersatz zu leisten.

3.2 In jedem Fall gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts nur deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die mit der Geschäftsverbindung zu einem Vollkaufmann irgendwie in Zusammenhang stehen, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist Sitz unserer Gesellschaft. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder dem unserer liefernden Filialen zu verklagen. Vorstehendes gilt auch gegenüber allen denjenigen, die für die Verpflichtung des Käufers haften. Die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.

3.3 Abnehmer, die unsere Produkte vor dem Weiterverkauf verändern, haften für auftretende Produktschäden, sofern die Schäden auf den vorgenommenen Änderungen beruhen.